

Entsorgungsbetriebe
-Stadt Konstanz-
Kundenservice-Müllgebühren
Postfach 5125
78430 Konstanz

Telefon: 07531 996 – 113/114
Fax: 07531 996-222
E-Mail: kundenservice@ebk-tbk.de

Name: _____

Straße: _____

PLZ Wohnort: 7846__ Konstanz

Tel.: _____

E-Mail: _____

Kundennr.: _____

**Antrag auf Stundung (Ratenzahlung) der Abfallgebühr gemäß § 222
Abgabenordnung (AO) Baden-Württemberg**

Bitte beachten Sie folgendes:

- sollten Sie ALG II beziehen ist eine Ratenzahlung bei uns nicht möglich, da Sie den Abfallgebührenbescheid für die einmalige Übernahme der Abfallgebühren beim JobCenter einreichen können.
- zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse benötigen wir **zwingend Nachweise** aller Personen des gesamten Haushaltes (Rentenbescheid, Gehaltsabrechnung, Grundsicherungsbescheid, Nachweis ALG I, etc.).
- dass die Forderung in monatlichen Raten und spätestens bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres beglichen werden muss.

Bitte beachten Sie die Infos auf der Rückseite.

Ratenzahlung:

Beginn der Ratenzahlung: _____
(Datum)

Anzahl der gewünschten Raten: _____

Höhe der gewünschten Rate: _____ €
(Betrag)*

*kann nach Prüfung zu Änderungen kommen

Begründung: _____

Datum

(Unterschrift des Antragsstellers)

Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung:

A) Widerruf der Stundung

Für den Fall, dass ein (der) Zahlungstermin nicht eingehalten wird, gilt die Stundung bzw. die vereinbarte Ratenzahlung für alle Beträge mit Wirkung ab dem versäumten Termin als widerrufen. Die noch anstehenden Teilbeträge und die bis dahin entstandenen Stundungszinsen werden sofort fällig und können zwangsweise beigetrieben werden.

B) Erhebung von Säumniszuschlägen:

Wird eine Steuer/Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.

C) Stundungsverlängerung:

Sofern die Forderung bzw. ein Teilbetrag von Ihnen nicht fristgerecht bezahlt werden kann, ist von Ihnen eine mögliche Änderung oder Verlängerung der Stundung rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fälligkeit bei uns zu beantragen. Im

Stundungsantrag ist unter Angabe Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse (Vermögen, Einkommen, Schuldenstand) ausführlich zu begründen, warum die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen kann. Entsprechende Nachweise und/oder Belege sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage sind § 3 Abs. 1 Nr. 5 a und b des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 222, 234, 238, 239 und 240 der Abgabenordnung (AO).